

## Vorsorge-Know-how: Schicksalsschlag Pflegefall – müssen Angehörige für die Pflegekosten aufkommen?

**Bei Pflegebedürftigkeit ist durch die gesetzliche Pflegeversicherung meist nur ein Teil der tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt – unabhängig davon, ob die betroffene Person zu Hause oder im Heim gepflegt wird**

28.03.2012 – **Bei Pflegebedürftigkeit ist durch die gesetzliche Pflegeversicherung meist nur ein Teil der tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt – unabhängig davon, ob die betroffene Person zu Hause oder im Heim gepflegt wird. Was passiert, wenn der Pflegebedürftige die zusätzlichen Kosten nicht aus eigener Tasche tragen kann? Unter welchen Voraussetzungen Familienmitglieder finanziell zur Verantwortung gezogen werden können, erläutert Pflege-Experte Alexander Schrehardt im Interview unter [www.vorsorge-know-how.de/schrehardt](http://www.vorsorge-know-how.de/schrehardt).**

Die Tochter studiert Politikwissenschaften, der Sohn macht eine Ausbildung zum Mechatroniker. Eltern sind ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, das ist allgemein bekannt. Die Wenigsten jedoch wissen, dass diese Unterhaltspflicht ebenso in umgekehrter Richtung greift: Laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) sind Verwandte in direkter Linie gegenseitig dazu verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unter Umständen können Kinder somit nicht nur für den Unterhalt pflegebedürftiger Eltern, sondern auch für ihre Groß- oder Urgroßeltern finanziell in die Pflicht genommen werden.

Abhängig von der Pflegestufe kostet die Unterbringung in einem Senioren- oder Pflegeheim im Durchschnitt zwischen 2.700 und 3.300 Euro im Monat. Je nach Pflegestufe leistet die gesetzliche Pflegeversicherung monatlich zwischen 1.023 Euro und 1.550 Euro (beziehungsweise 1.918 Euro in Ausnahmefällen).

Kann die pflegebedürftige Person den Differenzbetrag nicht aus eigener Tasche finanzieren, kommt das Sozialamt ins Spiel. Zunächst wird geprüft, ob der Betroffene nennenswerte Vermögenswerte verschenkt hat, wie etwa Bargeld, Schmuck oder eine Immobilie. Fanden derartige Schenkungen in den letzten zehn Jahren statt, müssen sie von den Beschenkten schlimmstenfalls komplett zurückerstattet werden. Im nächsten Schritt ermittelt das Sozialamt die unterhaltspflichtigen Familienmitglieder.

Pflege-Experte Schrehardt erklärt, wieso die Höhe der Unterhaltszahlungen, zu denen ein Angehöriger verpflichtet werden kann, äußerst komplex zu ermitteln ist. So hängt sie beispielsweise von der Einkommenssituation der Familie und von individuellen Freibeträgen ab. In letzter Instanz unterliegt die Bewertung des sogenannten Schonvermögens dem jeweils zuständigen Sozialamt.

Das Sozialamt springt erst ein und übernimmt die zu überbrückenden Pflegekosten, wenn weder auf das Vermögen des Pflegebedürftigen selbst noch auf die finanzielle Unterstützung der Angehörigen zurückgegriffen werden kann.

Das komplette Interview mit dem Betriebswirt und Fachjournalisten Alexander Schrehardt ist ab sofort unter [www.vorsorge-know-how.de/schrehardt](http://www.vorsorge-know-how.de/schrehardt) verfügbar.

### **Kontakt:**

Swiss Life

Unternehmenskommunikation  
Berliner Str. 85  
80805 München  
E-Mail: [redaktion@vorsorge-know-how.de](mailto:redaktion@vorsorge-know-how.de)

### **Vorsorge-Know-how**

Unter [www.vorsorge-know-how.de](http://www.vorsorge-know-how.de) finden Verbraucher Wissenswertes rund um Altersvorsorge und Versicherungen. Ziel des Infoportals zur Vorsorge ist es, komplexe Inhalte verständlich zu erklären und aktuelle Themen sachlich darzustellen. Die Website wird von der deutschen Niederlassung des Lebensversicherers Swiss Life ([www.swisslife.de](http://www.swisslife.de)) betrieben.

### **Über Swiss Life in Deutschland**

Swiss Life zählt heute zu den führenden ausländischen Versicherern auf dem deutschen Markt. Das Unternehmen ist unabhängiger Anbieter für innovative Versicherungsprodukte und Dienstleistungen in den Bereichen Vorsorge und Sicherheit.

Im Privatkundensegment bringt Swiss Life langjährige Erfahrung unter anderem in der privaten Rentenversicherung, der Lebensversicherung sowie in der Absicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit ein. Moderne fondsgebundene Vorsorgeprodukte mit wählbaren Garantien runden das Angebot ab. Gerade in den Bereichen der Berufsunfähigkeitsabsicherung und fondsgebundenen Vorsorgelösungen setzt Swiss Life auf dem deutschen Markt Maßstäbe.

Für Firmenkunden stehen speziell für ihren Bedarf entwickelte Versorgungsmodelle im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung. Durch das Angebot aller fünf Durchführungswege deckt Swiss Life das gesamte Spektrum der betrieblichen Vorsorge ab. Rund 50.000 Unternehmen aller Branchen und Größen erhalten mittlerweile eine betriebliche Versorgungslösung von Swiss Life.

Die 1866 gegründete deutsche Niederlassung des Schweizer Marktführers für Lebensversicherungen hat ihren Sitz in München und wird von Klaus G. Leyh, Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland, geleitet. Derzeit sind rund 770 fest angestellte Mitarbeiter im Innen- und Außendienst sowie unseren Tochtergesellschaften beschäftigt. Mit 17 Filialdirektionen gewährleistet Swiss Life ein flächendeckendes Servicenetz. Der Vertrieb der Vorsorgeprodukte erfolgt über die Zusammenarbeit mit Maklern, Mehrfachagenten, Finanzdienstleistern und Banken.

